

Ausgegeben in Steinfurt am 26. November 2025			Nr. 70/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
429	19.11.2025	Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Steinfurt durch die Bezirksregierung Münster	755
430	19.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Kreissparkasse Steinfurt: Neufassung der Satzung der Kreissparkasse Steinfurt	755 – 757
431	20.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Dienstag, 02.12.2025	758
432	21.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege, Integration und Demografie am Montag, 01.12.2025	759
433	21.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Ausbau eines Gewässers für die Ökologische Verbesserung des Gauxbachs und des Strootbachs in Ochtrup	760
434	24.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Brochterbecker Damm“	760 – 762
435	24.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Satzungsbeschluss zur 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ der Gemeinde Saerbeck	763 – 764

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

429. Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Steinfurt durch die Bezirksregierung Münster

Die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Kreissparkasse Steinfurt wurde durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 32 vom 08.08.2025 auf den Seiten 252 bis 255 bekannt gemacht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GKG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Steinfurt, 19.11.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Büro des Landrates-
Im Auftrag
gez. Herbring

Kreis Steinfurt 70/2025/429

430. Öffentliche Bekanntmachung der Kreissparkasse Steinfurt: Neufassung der Satzung der Kreissparkasse Steinfurt

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen hat am 7. Juli 2025 die nachfolgend abgedruckte Neufassung der Satzung der Kreissparkasse Steinfurt erlassen, die vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen am 4. August 2025 genehmigt wurde:

Satzung für die Kreissparkasse Steinfurt

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Kreissparkasse Steinfurt mit dem Sitz in Ibbenbüren ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 **Träger**

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lengerich (Westf.), Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen.

§ 3 **Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) sechs Dienstkräften der Sparkasse.

Für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode (voraussichtlich bis Herbst 2030) erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 14 Mitglieder und nach Buchstabe c) auf sieben Dienstkräfte.

- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen bis zu fünf Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 5 **Vorstand**

(1) Der Vorstand der vereinigten Sparkasse besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und der benachbarten Kreise bzw. Landkreise Borken, Coesfeld, Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück, Warendorf sowie der kreisfreien Städte Münster und Osnabrück.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2023 außer Kraft.

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
der Kreissparkasse Steinfurt



Ibbenbüren, den 11. Juli 2025


Verbandsvorsteher der
Zweckverbandsversammlung der
Kreissparkasse Steinfurt

stv. Verbandsvorsteher der
Zweckverbandsversammlung der
Kreissparkasse Steinfurt

431. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Dienstag, 02.12.2025

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 1. Sitzung in der 18. Wahlperiode, findet am

Dienstag, 02.12.2025 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
2. Bestellung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers für den Personal- und Gleichstellungsausschuss
3. Stellenplan des Kreises Steinfurt im Jahr 2025
4. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Jahr 2026
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Emsdetten zur Übertragung eines Teils der Aufgabe des betrieblichen Eingliederungsmanagements
6. Informationen
 - 6.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich
 - 6.2. Informationen der Gleichstellungsstelle
 - 6.3. Informationen zur Haushaltsentwicklung
7. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

8. Personalangelegenheiten – Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Leitung des Dezernates II
9. Informationen
10. Anfragen

Steinfurt, 20.11.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 70/2025/431

432. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege, Integration und Demografie am Montag, 01.12.2025

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege, Integration und Demografie, 1. Sitzung in der 18. Wahlperiode, findet am

Montag, 01.12.2025 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
2. Bestimmung eines Schriftführers oder einer Schriftführerin und eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin
3. Verlängerung der Integrationsförderrichtlinie
4. Information zur Umsetzung der Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“
5. Bericht zur Haushaltsentwicklung 2025
6. Information zum Sachstand der haushaltsnahen Dienstleistungen sowie mündlicher Bericht zu den weiteren Geschäftsfeldern und Projekten der WertArbeit gGmbH durch den Geschäftsführer Herrn Moorkamp
7. Informationen/Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

8. Besetzung des Inklusionsbeirates
9. Informationen/Anfragen

Steinfurt, 21.11.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 70/2025/432

433. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Antragsteller "Vechte und Gauxbach" UVB hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Ökologische Verbesserung des Gauxbachs und des Strootbachs auf dem Grundstück Gemarkung Ochtrup, Flur 94, Flurstück 103, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 21.11.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

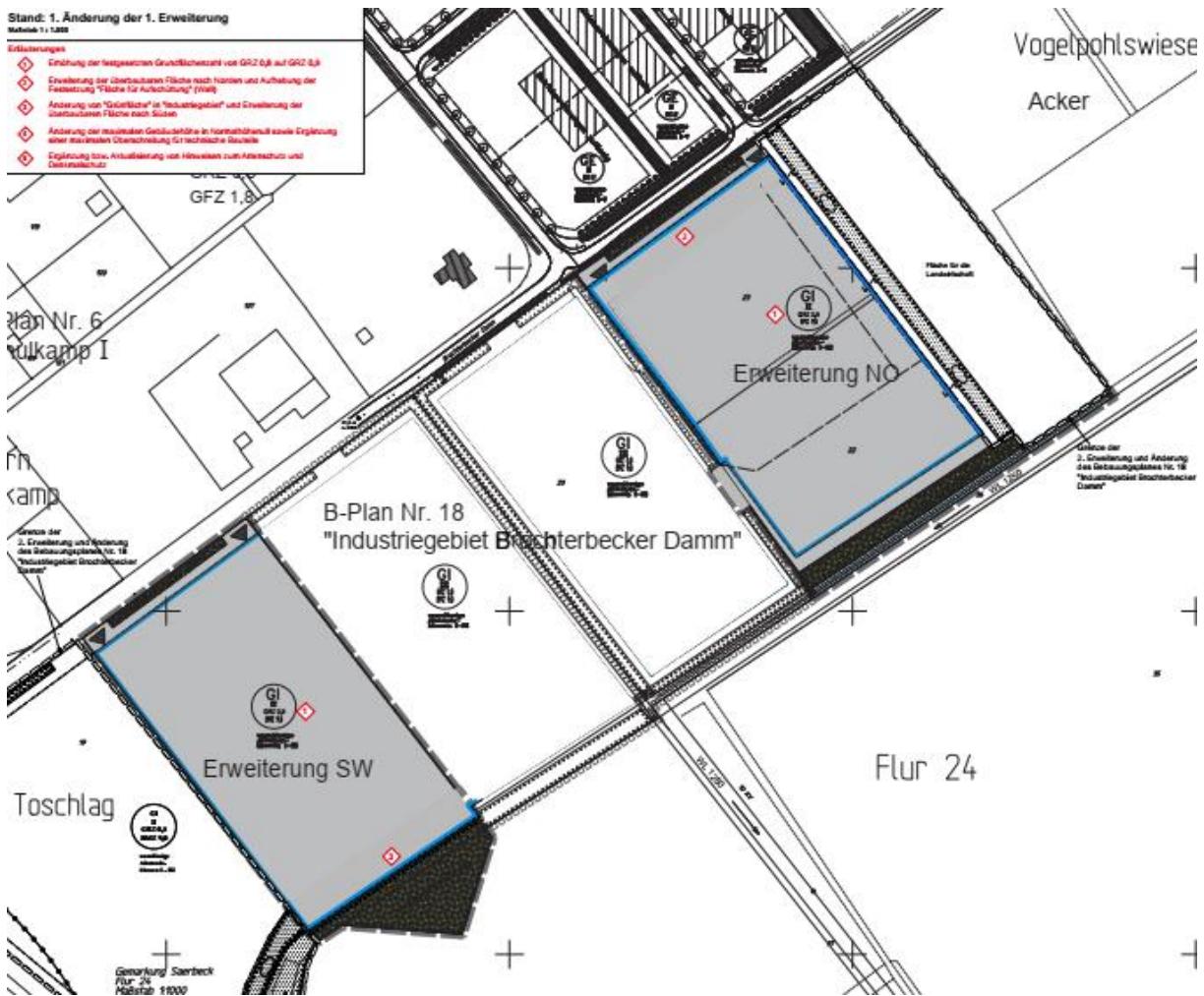
Kreis Steinfurt 70/2025/433

434. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Brochterbecker Damm“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 4. September 2025 den Bebauungsplan Nr. 18 „Industriegebiet Brochterbecker Damm“ in der Fassung der 1. Änderung der 1. Erweiterung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 Brochterbecker Damm bestehend aus Planzeichnung und Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung und beauftragt die Verwaltung, den Beschluss ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung mit Umweltbericht ist Bestandteil der Bebauungsplanänderung und wird ebenfalls beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand des gleichnamigen Gewerbe- und Industriegebiets und besteht aus einem nordöstlichen und einem südwestlichen Teilbereich. Es wird begrenzt durch die Straße Brochterbecker Damm im Nordwesten und den Übergang zur freien Landschaft im Nordosten, Südosten und Südwesten und ist in dem nachfolgenden Planausschnitt des Bebauungsplans mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Mit der Bebauungsplanänderung wird die beabsichtigte Erweiterung des ortsansässigen Unternehmens am Brochterbecker Damm und eine flexiblere Ausnutzbarkeit des bereits gewerblich genutzten Grundstücks durch eine Erhöhung der Grundflächenzahl und eine Erweiterung der bebaubaren Flächen planungsrechtlich gesichert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Brochterbecker Damm“ in Kraft.

Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt worden sind, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm> und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bauleitplanung.nrw.de/> abgerufen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Zimmer 205, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Telefon 02574/89 205, möglich.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen kann auch auf elektronischem Postweg unter bauleitplanung@saerbeck.de ein Termin vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Saerbeck, 24.11.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

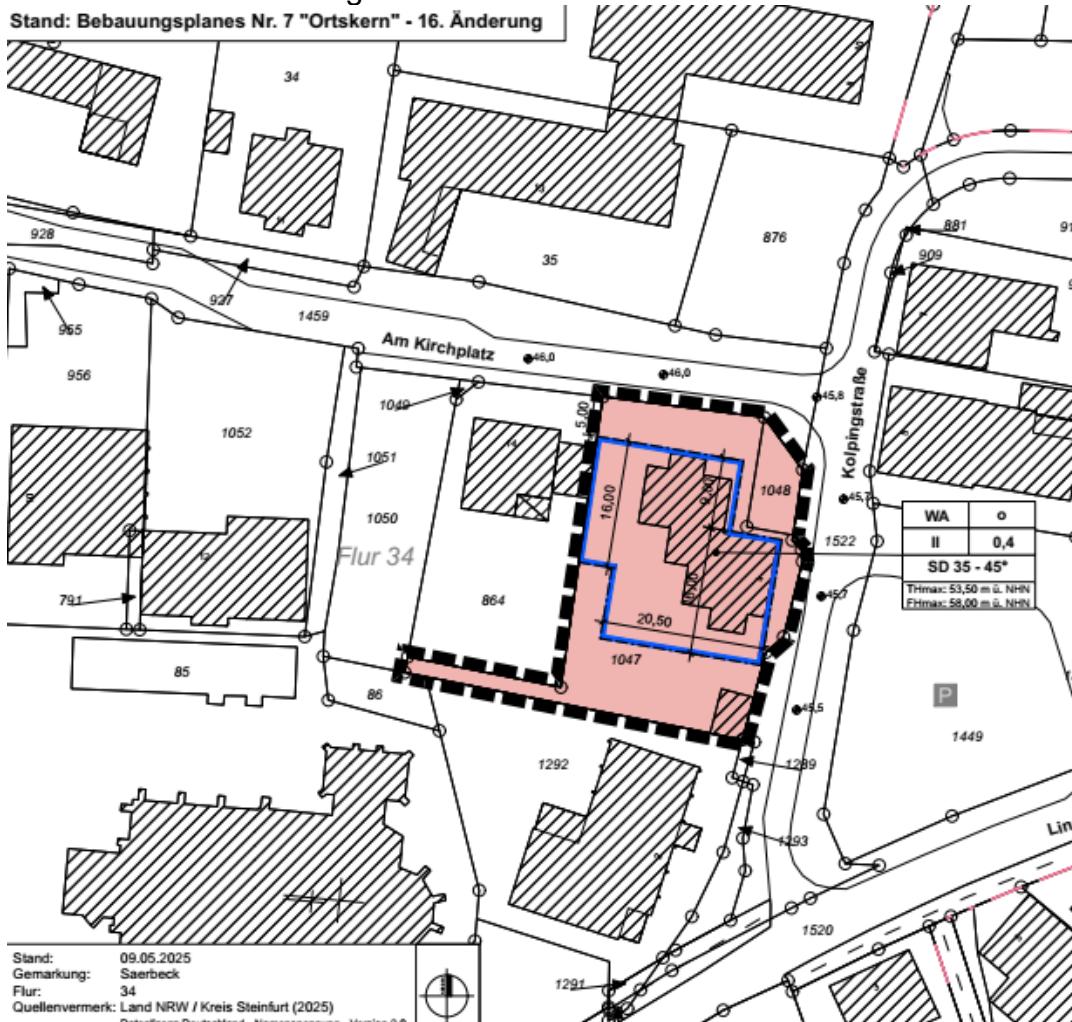
Kreis Steinfurt 70/2025/434

435. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 257) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 4. September 2025 die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut.

Der Rat beschließt die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird ebenfalls beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgender Darstellung mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Mit dem Satzungsbeschluss kann auf dem privaten Grundstück ein Umbau und eine Erweiterung des Wohnhauses für die Schaffung von 5 Wohneinheiten vorbereitet und planungsrechtlich gesichert werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 16. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ in Kraft.

Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm> und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bauleitplanung.nrw.de/> abgerufen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Zimmer 205 Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Telefon 02574/89 205, möglich. Zur Einsichtnahme der Unterlagen kann auch auf elektronischem Postweg unter bauleitplanung.saerbeck@saerbeck.de ein Termin vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 24.11.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 70/2025/435